

## **hbz-Symposium**

### **The Open Access Landscape in Germany**

**am 11.11.2008 im Industrieclub Düsseldorf**

## **Open Access und Bibliotheken – Lösung alter oder Schaffung neuer Probleme?**

Die sogenannte Zeitschriftenkrise hat Bibliotheken in Existenznot gebracht. Weit über der Inflationsrate liegende Preissteigerungen von 226% zwischen 1986 und 2000, was einer durchschnittlichen Erhöhungsrage von 15-20% im Jahr entspricht, zwingen Bibliotheken immer öfter zur Kündigung von Zeitschriftenabonnements. Einige wissenschaftliche Bibliotheken geben bis zu 90% ihres Erwerbungssetats für Zeitschriften und andere Periodika aus. Für den Kauf von Büchern steht kaum noch Geld zur Verfügung. Gleichzeitig steigt der Gewinn von Zeitschriftenverlagen. Elsevier, einer der größten Wissenschaftsverlage weltweit, erwirtschaftete 2004 eine Rendite von 34%. In Folge der Kündigung von Zeitschriftenabonnements steigt gleichzeitig die Aktivität von Dokumentlieferdiensten wie Subito steil an, denn Bildung und Wissenschaft sind auch weiterhin auf Informationen angewiesen. Insgesamt verteuert sich die Informationsversorgung um einen weit über der Inflationsrate liegenden Betrag, während die zur Anschaffung von Medien bestimmten Etats der Bibliotheken stagnieren.

Wissen und Information, der Rohstoff für Bildung und Wissenschaft, wird immer stärker kommerzialisiert. Die Gründe hierfür liegen auf der Hand. Ein Wissenschaftler gibt selbst produziertes Wissen in der Regel kostenlos an einen Verlag ab. Wissenschaftliche Bibliotheken kaufen dann das Wissen in Form von Zeitschriften und Büchern vom Verlag, um es der Wissenschaft zur Produktion neuen Wissens zur Verfügung zu stellen. Das Pikante an diesem Kreislauf ist der Umstand, dass Wissenschaftler und Bibliothek steuerfinanziert sind, die Gewinne der Wissenschaftsverlage also fast ausschließlich durch die öffentliche Hand bewirkt werden.

Open Access versucht, diesen Kreislauf zu unterbrechen. Die *Berliner Erklärung* ([www.mpg.de/pdf/openaccess/BerlinDeclaration\\_dt.pdf](http://www.mpg.de/pdf/openaccess/BerlinDeclaration_dt.pdf)) fordert nicht nur die kreativ Tätigen auf, ihre Werke offen zugänglich zu machen, sondern nimmt auch Gedächtnisorganisationen wie z.B. die Bibliotheken in die Pflicht. Sie sollen ihre Ressourcen im Internet verfügbar machen. Die Einbeziehung des kulturellen Erbes in Archiven, Bibliotheken und Museen ist ein wichtiger Teilbereich von Open Access. Schon seit Jahren unternehmen zahlreiche Bibliotheken Projekte zur Digitalisierung ihrer Bestände und machen die Digitalisate öffentlich zugänglich. Beispiele finden sich im *Zentralen Verzeichnis Digitalisierter Drucke* (zvdd) ([www.zvdd.de/index.html](http://www.zvdd.de/index.html)) oder bei *Digizeitschriften* ([www.digizeitschriften.de](http://www.digizeitschriften.de)). Ferner unterhalten viele Bibliotheken Digitale Repositorien für Autoren. Insgesamt finden sich zwar viele Einzelprojekte, aber es besteht noch immer keine optimale Koordination.

In ihrem Programm *I2010: digitale Bibliotheken* ([europa.eu/scadplus/leg/de/lvb/l24226i.htm](http://europa.eu/scadplus/leg/de/lvb/l24226i.htm)) ruft die Europäische Kommission die Mitgliedstaaten zur Beteiligung am Aufbau der Europäischen Digitalen Bibliothek auf. Die Bestände von Bibliotheken in den EU-Mitgliedstaaten sollen digitalisiert und öffentlich zugänglich gemacht werden. Open Access ist hierbei ein Schlüsselwort. Im Programm der Deutschen Forschungsgemeinschaft *Schwerpunkte der Förderung bis 2015* ([tinyurl.com/jfmmnq](http://tinyurl.com/jfmmnq)) werden ebenfalls Open Access Prinzipien mehrfach erwähnt.

Jedoch bereitet das Urheberrecht den Bibliotheken einige Probleme, von denen drei hier kurz vorgestellt werden sollen.

### **1. Der neue § 31a UrhG (Unbekannte Nutzungsarten)**

Seit Anfang 2008 enthält das Urheberrechtsgesetz eine neue Vorschrift über unbekanntes Nutzungsarten. In der Vergangenheit war die Online-Nutzung eines Werkes noch eine unbekanntes Nutzungsart, deren automatische Übertragung vom Urheber an einen Verwerter nicht möglich war. Autoren früher erschienener Werke behielten also die Online-Rechte. Die neue Vorschrift ermöglicht jetzt eine Übertragung. Zusammen mit § 31a UrhG trat auch der neue § 137I UrhG in Kraft, der eine Übergangsregelung für solche älteren Werke trifft. Eine Nutzungsart für ab 1966 veröffentlichte Werke gilt als übertragen, wenn wesentliche Nutzungsrechte bereits vom Autor an einen Verlag übertragen worden waren. Andererseits hat jeder Urheber bis Ende 2008 das Recht, dieser Rückwirkung zu widersprechen. Demgemäß lassen zahlreiche wissenschaftliche Autoren ihren früheren Verlagen einen

Widerspruch zukommen. Sie beabsichtigen nämlich, ihre Werke im Sinne von Open Access auf einem Dokumentenserver ihrer Hochschule frei verfügbar zu machen. Das Ergebnis dieser, von Fachgesellschaften und Wissenschaftsorganisationen unterstützten Aktionen ist jedoch sehr enttäuschend. Die Verlage reagieren durchweg negativ, drohen sogar in Einzelfällen ihren Autoren mit einem Gerichtsverfahren. Bibliotheken sind bei diesem Streit die Leidtragenden, sie erhalten zu wenig Open Access Publikationen und können so ihrer Aufgabe als Dienstleister für Bildung und Wissenschaft nicht im Sinne der wissenschaftlichen Autoren nachkommen können.

## **2. Der neue § 52b (Wiedergabe von Werken an elektronischen Leseplätzen in öffentlichen Bibliotheken, Museen und Archiven)**

Eine weitere durch den 2. Korb Anfang 2008 in Kraft getretene Vorschrift gestattet es Bibliotheken, ihre Bestände in digitaler Form in ihren Räumen zugänglich zu machen. Leider bringt auch diese dem Open Access Prinzip folgende Neuerung einige Probleme für Bibliotheken mit sich. So fällt z.B. auf, dass der Gesetzestext keine ausdrückliche Ermächtigung zur Digitalisierung enthält. Oder, was darf man unter einer „entgegenstehenden vertraglichen Regelung“ verstehen? An dieser Stelle kann jedoch nur auf das Problem der Bibliotheksterminals eingegangen werden.

Angesichts der vollständig vernetzten Informationsgesellschaft mit ihren unzähligen Möglichkeiten des Internetzugangs an jedem beliebigen Ort mutet es gerade rückständig an, wenn der Gesetzgeber vom Bürger verlangt, zum Zugriff auf digitale Bibliotheksbestände in die Räume der Einrichtung zu gehen. Open Access sieht anders aus. Der Vorwurf an den deutschen Gesetzgeber, er ignoriere die Realitäten der digitalen Technik (Remote Access, mobiler Internet-Zugang) geht jedoch an die falsche Adresse. Verantwortlich für diese antiquierte Regelung ist der EU-Gesetzgeber. Rechtsgrundlage für § 52b UrhG ist der Art. 5 Abs. 3 Buchstabe n der Richtlinie 2001/29/EG vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft ([europa.eu.int/comm/internal\\_market/copyright/copyright-infso/copyright-infso\\_de.htm#directive](http://europa.eu.int/comm/internal_market/copyright/copyright-infso/copyright-infso_de.htm#directive)). Dort heißt es wörtlich: „... auf eigens hierfür eingerichteten Terminals in den Räumlichkeiten der genannten Einrichtungen“. Die Bundesrepublik Deutschland würde ein Vertragsverletzungsverfahren vor dem Europäischen Gerichtshof

riskieren, wenn sie in § 52b UrhG die Zugriffsmöglichkeiten erweitern würde. Sie würde gegen bindendes Europäisches Recht verstoßen. Wenn man also diese Regelung ändern möchte, muss man sich an den Gesetzgeber in Brüssel wenden.

### **3. § 32 (Angemessene Vergütung)**

§ 32 UrhG gibt einem Urheber einen Anspruch auf eine angemessene Vergütung. Wenn Bibliotheken und andere öffentliche Einrichtungen Open-Access-Server betreiben, so besteht insofern ein gewisses Risiko. Ein Autor könnte nachträglich noch eine Vergütung verlangen, nachdem er sein Werk auf dem Server einer Bildungseinrichtung öffentlich zugänglich gemacht hat. Zwar würde eine solche Forderung dem Gedanken von Open Access zuwider laufen, wäre aber rechtlich durchaus möglich.

Eine Rettung aus dieser Gefahr bietet § 32 Abs. 3 S. 3 UrhG, die sogenannte „Linux-Klausel“: *„Der Urheber kann aber unentgeltlich ein einfaches Nutzungsrecht für jedermann einräumen.“* Auf die Situation eines Open-Access-Servers ist der Satz zwar nicht automatisch anwendbar (*„kann ... einräumen“*), er zeigt aber eine Lösung für den genannten Konflikt an. Sobald ein Autor sein Werk mit einer allgemeinen Open Access Lizenz versehen hat, greift die Vorschrift. Solche Lizenzen sind z.B. die Creative Commons Lizenz, die Digital Peer Publishing Lizenz 3.0 und andere. Um mögliche Probleme mit Vergütungsansprüchen zu vermeiden, sollten die Betreiber von Open-Access-Servern von all ihren Autoren verlangen, jeden in ihrem Repository öffentlich zugänglichen Text mit einer solchen Lizenz zu versehen.

Es bleibt zu hoffen, dass der vom Bundesrat während der Beratungen zum Zweiten Korb in die Diskussion gebrachte Dritte Korb zum Urheberrecht die Ziele von Open Access stärker berücksichtigen wird, um ein insgesamt wissenschaftsfreundlicheres Urheberrecht zu gestalten.

Dr. Harald Müller / 11. November 2008